

De-minimis Erklärung für Unternehmen zum Förderantrag Zisternen

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Klimaschutz und
Klimaanpassung

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

1. Angaben zum antragstellenden Unternehmen

Name

Firmensitz

Das Unternehmen

ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: ja nein
ist im Agrarsektor tätig: ja nein
ist im Fischerei- und Aquakultursektor tätig: ja nein
erbringt Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI): ja nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die De-minimis-Verordnung der Europäischen Union hat für verschiedene Wirtschaftssektoren unterschiedliche Grenzen festgelegt, die als oberste Schwelle für De-minimis-Beihilfen gelten. Mit der VO (EU) 2023/2831 eine neue De-minimis-Verordnung und mit der VO (EU) 2023/2832 hat die Europäischen EU-Kommission am 13.12.2023 eine neue DAWI-De-minimis-Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht. In der Novellierung, die am 01.01.2024 in Kraft tritt, wurden die Beihilfeshöchstsätze für drei Jahre für Unternehmen oder Unternehmensteile von 200.000 EUR auf 300.000 EUR und für DAWI-De-minimis-Beihilfen von 500.000 EUR auf 750.000 EUR angehoben.

Für die Sektoren Aquakultur und Fischerei gibt es eine eigene De-minimis-Verordnung (EU) 717/2014. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Fisch-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 EUR erhalten.

Auch für den Agrarsektor gibt es eine eigene De-minimis-Verordnung (EU) 1408/2013. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 20.000 EUR erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:

- keine
- folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe:

Datum des Bewilligungsbescheids bzw. der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift
Antragstellerin bzw. Antragsteller

Stempel

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten (gemäß Art. 13 DS-GVO):

Anwendungsbereich: Verwaltungsvorschrift „Förderung Zisternen“ - Anschaffung, Einbau und Installation von Anlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser.

Das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung hat gesetzlich definierte Aufträge: beispielsweise die Ausführung der Verwaltungsvorschrift „Förderung Zisternen“. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir die im Antrag erhobenen personenbezogenen Daten. Diese Angaben werden bei Ihnen aufgrund gesetzlicher Vorgaben basierend auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i. V. mit § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden zwecks Auszahlung der Förderung an die Finanzverwaltung innerhalb der Stadtverwaltung weitergeleitet. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Informationen über Sie geben wir nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder Sie eingewilligt haben.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer von 15 Jahren vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

Ihr gutes Recht

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person/Ihrem Unternehmen gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben, das Einschränken der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn z. Bsp. die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Außerdem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet. Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ihre Unterstützung

Bei Fragen zur Erfassung und Verarbeitung Ihrer Daten steht Ihnen das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung klimaschutz@darmstadt.de, ☎ 06151 13-4900 zur Verfügung.

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten datenschutz@darmstadt.de, ☎ 06151 13-2401 oder 13-2402.

Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden oder ✉ poststelle@datenschutz.hessen.de.